



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Ghana (Republik Ghana)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. Geburtsurkunde

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsnachweis** in Form eines Affidavits (eidesstattliche Versicherung) des Vaters / des Familienoberhauptes, abzugeben vor einem Notar (Notary Public)

- mit Angaben zu den Personalien und dem Familienstand des Antragstellers –

3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand.

Bereits verheiratet gewesene Antragsteller/innen, die eine frühere Ehe nach Stammesrecht geschlossen haben, haben zusätzlich

4. **einen Auszug aus dem Register für traditionell geschlossene bzw. geschiedene Ehen** vorzulegen.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den ghanaischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2 der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.